Richtlinie zur Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung

Beschluss der Sozialbehörde vom 30. September 2021
mit Änderungen bis 11. April 2022

Die Sozialbehörde,

gestützt auf Art. 116 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100)

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Diese Richtlinie regelt in Ausführung der §§ 5a und 5b des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) in Verbindung mit der Asylfürsorgeverordnung (AfV, LS 851.13) sowie Art. 116 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) die einheitliche Gewährung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe im Asylbereich durch die Asyl-Organisation Zürich (AOZ). Geltungsbereich

Art. 2 Die vorliegende Richtlinie verfolgt folgende Ziele: Zweck

a. die Festlegung der Unterstützungsgrundsätze;

b. die Gewährleistung der rechtsgleichen Unterstützung der nach AfV unterstützten Personen.

Art. 3[1] Nach AfV werden folgende Personengruppen unterstützt: Definition der Personengruppen

a. Asylsuchende (Ausweis N);

b. vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) sowie schutzbedürftige Personen (Ausweis S).

B. Finanzielle Leistungen für den Lebensunterhalt: Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Art. 4 [1] Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) wird unter Berücksichtigung folgender Vorgaben festgelegt: Grundsatz

[1] Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

– Das menschenwürdige Dasein ist gewährleistet (Art. 12 der Bundesverfassung).

– Die Höhe des Grundbedarfs orientiert sich an den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich.

– Der GBL für Personen, die in einem Mehrpersonenhaushalt leben, wird mittels Äquivalenzskala der SKOS-Richtlinien berechnet.

– Personen, die durch die AOZ untergebracht sind oder in Kollektivhaushalten, Institutionen etc. wohnen, erhalten einen reduzierten GBL.

[2] Der Grundbedarf umfasst grundsätzlich alle in den SKOS-Richtlinien definierten Ausgabepositionen. Ausgenommen hiervon sind die Positionen, die gemäss Art. 15 als Pauschale für Soziale Teilhabe sowie gemäss Art. 17 als Bedarfsleistung für die Anschaffung von Schulmaterial ausgerichtet werden.

GBL für Personen in Wohnungen, Zimmern und Appartements
a. Ein- und Mehrpersonenhaushalte mit gemeinsamer Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen

Art. 5 [1] Für Ein- und Mehrpersonenhaushalte mit gemeinsamer Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen sowie für Personen, die in Zimmern ohne Kochgelegenheit wohnen, gelten folgende Pauschalen:

Haushaltsgrösse	Fr.-Pauschale / Haushalt / Monat
1 Person	704.00
2 Personen	1077.00 (539.00/Pers.)
3 Personen	1309.00 (436.00/Pers.)
4 Personen	1507.00 (377.00/Pers.)
5 Personen	1704.00 (341.00/Pers.)
6 Personen	1847.00 (308.00/Pers.)
7 Personen	1990.00 (284.00/Pers.)
8 Personen	2133.00 (267.00/Pers.)
9 Personen	2276.00 (253.00/Pers.)
10 Personen	2419.00 (242.00/Pers.)
pro weitere Person	+143.00

[2] Sofern die Auslagen für den individuellen Energieverbrauch (Strom, Gas) pauschal im Mietzins inbegriffen sind, werden die Pauschalen für den GBL wie folgt reduziert:

Haushaltsgrösse	Fr. Pauschale / Haushalt / Monat
1 Person	671.00
2 Personen	1027.00 (513.00/Pers.)
3 Personen	1248.00 (416.00/Pers.)
4 Personen	1436.00 (359.00/Pers.)

Haushaltsgrösse	Fr. Pauschale / Haushalt / Monat
5 Personen	1624.00 (325.00/Pers.)
6 Personen	1760.00 (293.00/Pers.)
7 Personen	1896.00 (271.00/Pers.)
8 Personen	2032.00 (254.00/Pers.)
9 Personen	2168.00 (241.00/Pers.)
10 Personen	2304.00 (230.00/Pers.)
pro weitere Person	+136.00

[3] Alleinlebenden Asylsuchenden wird grundsätzlich der GBL für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt gewährt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen ein Einpersonenhaushalt bewilligt wird, ist die befristete Übernahme der Mietkosten gemäss den für Asylsuchende geltenden Vorgaben zu verfügen. In diesen Ausnahmefällen wird der Grundbedarf für den Einpersonenhaushalt gemäss der im konkreten Fall anwendbaren Tabelle ausgerichtet.

[4] Junge Erwachsene unter 25 Jahren, die in einem Einpersonenhaushalt leben, werden mit einem um 20 % reduzierten GBL gemäss der im konkreten Fall anwendbaren Tabelle unterstützt, wenn sie nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen oder keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen.

b. Ein- und Mehrpersonenhaushalte mit gemeinsamer Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen in AOZ-Unterbringung

Art. 6 [1] Bei Personen, die in einer AOZ-Unterbringung leben, werden die Auslagen für den individuellen Energieverbrauch, die Abfallentsorgungs- sowie Serafe-Gebühren durch die AOZ finanziert. Für den GBL werden folgende Pauschalen ausgerichtet:

Haushaltsgrösse	Fr.-Pauschale / Haushalt / Monat
1 Person	656.00
2 Personen	1004.00 (502.00/Pers.)
3 Personen	1220.00 (407.00/Pers.)
4 Personen	1404.00 (351.00/Pers.)
5 Personen	1588.00 (318.00/Pers.)
6 Personen	1721.00 (287.00/Pers.)
7 Personen	1854.00 (265.00/Pers.)
8 Personen	1987.00 (248.00/Pers.)
9 Personen	2120.00 (236.00/Pers.)
10 Personen	2253.00 (225.00/Pers.)
pro weitere Person	+133.00

[2] Bei Einzelpersonen wird grundsätzlich von einem Mehrpersonenhaushalt ausgegangen und ein Zweipersonen-GBL berücksichtigt. Ein Einpersonen-GBL ist bei Personen in einem Einzelzimmer in gut begründeten Einzelfällen von der Stellenleitung jährlich zu verfügen.

[3] Junge Erwachsene unter 25 Jahren, die in einem Einpersonenhaushalt leben, werden mit einem um 20 % reduzierten GBL von 525.00 unterstützt, wenn sie nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen oder keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen.

c. Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

Art. 7[2] Für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Haushaltsführung wird die Pauschale für den GBL unabhängig von der Haushaltsgrösse wie folgt festgelegt:

Personen in Zweck-WG	Fr.-Pauschale / Monat	
	Energiekosten werden über GBL finanziert	Energiekosten sind im Mietzins enthalten
1 Person	539.00	513.00
2 Personen	969.00	921.00
3 Personen	1179.00	1120.00
4 Personen	1356.00	1288.00
5 Personen	1533.00	1456.00

d. Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts

Art. 8 [1] Halten sich Kinder temporär bei den Eltern resp. bei einem Elternteil auf, wird der GBL um folgende Beträge erweitert:

Anzahl Kinder	Aufenthalt bis zu 5 Tagen pro Monat Fr. / Tag
1 Kind	14.00
2 Kinder	21.50
3 Kinder	26.00
mehr Kinder	Festsetzung des Betrages gemäss Äquivalenzskala SKOS

[2] Bei einem Aufenthalt ab 6 Tagen pro Monat wird der GBL wie folgt berechnet:

$\frac{\text{GBL ohne Kinder} \times 12}{365}$	×	Anzahl Tage pro Monat ohne Kinder
	plus	
$\frac{\text{GBL mit Kindern} \times 12}{365}$	×	Anzahl Tage pro Monat mit Kindern

[2] Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

Art. 9 Die Beträge für einzelne Mahlzeiten-Zuschläge oder -Abzüge (innerhalb des Grundbedarfs) sind wie folgt festgelegt:

e. Essenszuschläge oder -abzüge

Mahlzeit	Betrag pro Mahlzeit
Frühstück	2.00
Mittagessen	4.50
Abendessen	4.50

Art. 10 [1] Für Personen in stationären Einrichtungen gelten grundsätzlich die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution, für die gesamten Auslagen jedoch maximal die untenstehenden Beträge, für Erwachsene wie folgt:

GBL für Personen in stationären Einrichtungen
a. Erwachsene

Wohn- oder Lebensform Erwachsene	Fr.-Pauschale / Monat (Einzelperson)
Aufenthalt in Institution mit Bett / Frühstück	437.00 (14.00/Tag)
Aufenthalt in Institution mit Halbpension	367.00 (12.00/Tag)
Aufenthalt in Unterkunft mit Vollpension / stationärer Einrichtung	291.00 (10.00/Tag)
Wohnhaft in betreuter Wohngemeinschaft ohne Verpflegung	GBL für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

[2] Für die individuelle Berechnung des GBL in stationären Einrichtungen werden alle effektiv anfallenden Auslagen berücksichtigt, die gemäss SKOS im Grundbedarf enthalten sind. Der Betrag wird um die im Tarif der Institution enthaltenen Auslagen (z. B. Verpflegung, Haushaltführung, Strom, Heizkosten etc.) reduziert.

Art. 11 Die untenstehenden Pauschalen für Kinder und Jugendliche, die dauerhaft in stationären Einrichtungen mit Vollpension platziert sind, beinhalten sämtliche Positionen gemäss «Empfehlung der Sozialkonferenz Kanton Zürich – Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen».

b. Kinder und Jugendliche

Alter resp. Schulstufe	Fr.-Pauschale / Monat
Auszubildende	314.00
Schulkinder (Oberstufe)	255.00
Schulkinder (4.–6. Schuljahr)	225.00
Schulkinder (1.–3. Schuljahr)	173.00
Vorschulkinder (0–6 Jahre)	126.00

Verpflegungsbeitrag bei Sonderschulmassnahmen

Art. 12 [1] Für Kinder und Jugendliche in Tages- oder Heimsonderschulung wird zusätzlich zum GBL der minimale Verpflegungsbeitrag ausgerichtet.

[2] Dieser richtet sich gemäss Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130), Anhang 3, Ziff. A.1 bei Tagessonderschulungen nach dem Minimaltarif Normkosten «Mittag», bei stationären Sonderschulungen nach dem Minimaltarif Normkosten «Ganzer Tag während Schulferien».

GBL für obdachlose Personen

Art. 13 [1] Bei obdachlosen Personen wird der GBL für einen Einpersonen-Haushalt gemäss Art. 5 Abs. 1 von Fr. 704.00 ausgerichtet.

[2] Bei tageweiser Berechnung beträgt der GBL Fr. 23.00 pro Tag. Da keine Einsparungen durch eine gemeinsame Haushaltsführung möglich sind, wird bei Mehrpersonenfällen auf die Anwendung der Äquivalenzskala verzichtet.

Teuerungsanpassung

Art. 14 Von der Sozialkonferenz des Kantons Zürich empfohlene Teuerungsanpassungen werden grundsätzlich übernommen. Der Entscheid darüber liegt bei der Sozialbehörde.

C. Finanzielle Leistungen für den Lebensunterhalt: Pauschale für soziale Teilhabe, Leistungen für die schulische Ausstattung, Situationsbedingte Leistungen

Pauschale für soziale Teilhabe a. Grundsatz

Art. 15 [1] Vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern und schutzbedürftigen Personen sowie Asylsuchenden wird eine Pauschale für soziale Teilhabe entrichtet.[3]

[2] Die Pauschale umfasst folgende Ausgabenpositionen, die bei Unterstützung nach SKOS-Richtlinien im GBL enthalten sind:

– Verkehrsauslagen
– Nachrichtenübermittlung
– Bildung, Freizeit, Sport

b. Höhe

Art. 16 [1] Die Höhe der Pauschale für soziale Teilhabe richtet sich nach den prozentualen Anteilen der in Art. 15 angeführten Positionen am SKOS-Warenkorb für den GBL für Wohn-/Lebensformen gemäss Art. 5 Abs. 1.

[3] Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

[2] Bei Mehrpersonenhaushalten gelangt die Äquivalenzskala der SKOS-Richtlinien für den Lebensunterhalt zur Anwendung.

Haushaltsgrösse	Fr.-Pauschale / Haushalt / Monat
1 Person	85.00
2 Personen	130.00
3 Personen	158.00
4 Personen	182.00
5 Personen	206.00
6 Personen	223.00
7 Personen	+ 17.00

[3] Bei asylsuchenden Einzelpersonen gelangt grundsätzlich die Pauschale für den Zweipersonenhaushalt zur Anwendung. Wird bei Asylsuchenden ein Einpersonenhaushalt in gut begründeten Fällen ausnahmsweise bewilligt und ein entsprechender GBL ausgerichtet, gelangt die Pauschale für den Einpersonenhaushalt zur Anwendung.

[4] Die Pauschale für soziale Teilhabe für Personen in anderen Wohn-/Lebensformen wird durch die Direktion der AOZ unter Berücksichtigung der prozentualen Anteile am jeweiligen GBL mittels Handlungsanweisung festgelegt.

Leistungen für die schulische Ausstattung

Art. 17[4] Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und schutzbedürftige Personen sowie Asylsuchende werden effektive Auslagen für die schulische Ausstattung bis zu folgenden Maximalbeträgen pro Kind/Jugendlichem übernommen:

– Eintritt in Kindergarten/Vorschule: Fr. 200.00
– Eintritt in Primarschule (1. Klasse): Fr. 200.00
– Übertritt in Mittelstufe (4. Klasse): Fr. 300.00
– Übertritt in Oberstufe (7. Klasse): Fr. 400.00
– Eintritt in Mittelschule, 10. Schuljahr, Berufsschule u. ä.: Fr. 400.00

Situationsbedingte Leistungen SIL
a. Grundversorgende SIL

Art. 18 Bei nachgewiesenem Bedarf werden nach AfV unterstützten Personen grundversorgende situationsbedingte Leistungen analog SKOS-Richtlinien ausgerichtet.

[4] Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

b. Fördernde SIL

Art. 19 In folgenden Fällen können fördernde situationsbedingte Leistungen analog SKOS-Richtlinien übernommen werden:

a. Bei Personen gemäss Art. 3 lit. a: sofern die Leistungen zur Stabilisierung der persönlichen Situation beitragen oder im Zusammenhang mit einem absehbaren positiven Asylentscheid der betroffenen Person stehen;

b. Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern und schutzbedürftigen Personen gemäss Art. 3 lit. b: sofern die Leistungen der beruflichen und sozialen Integration der betroffenen Person dienen.[5]

Kürzungen

Art. 20 [1] Bei Vorliegen eines Kürzungsgrundes nach § 17 Abs. 2 AfV können der GBL sowie die Pauschale für soziale Teilhabe für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 15 % gekürzt werden.

[2] Die Kürzung kann mit einem neuen Entscheid jeweils um weitere 12 Monate verlängert werden, sofern die Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

D. Wohnkosten

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und schutzbedürftige Personen

Art. 21[6] Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern und schutzbedürftigen Personen werden für den maximal unbefristet zu übernehmenden Mietzins die Ansätze der Richtlinie für die Bemessung der Wohnkosten der Sozialbehörde gemäss Ziff. 1 angewandt.

Asylsuchende a. Grundsatz

Art. 22[7] Asylsuchende leben grundsätzlich in Mehrpersonenhaushalten. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise das Führen eines Einpersonenhaushalts bewilligt werden.

b. Höhe

Art. 23 Der maximal unbefristet zu übernehmende Mietzins wird für die einzelnen Wohnformen wie folgt festgelegt:

a. Für Einzelpersonen, Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Familien, Konkubinate, Einelternfamilien sowie Geschwister und andere familienähnliche Wohngemeinschaften in regulärer Wohnung (mit Bad/Dusche/WC und Küche zur eigenen Benutzung)

---

5 Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

6 Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

7 Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

Haushaltsgrösse	Gesamtmiete für Haushalt pro Monat in Fr.
1-Personen-Haushalt	500.00 (Ausnahme)
2-Personen-Haushalt	950.00 (475.00/Person)
3-Personen-Haushalt	1250.00 (420.00/Person)
4-Personen-Haushalt	1450.00 (365.00/Person)
5-Personen-Haushalt	1650.00 (330.00/Person)
pro zusätzliche Person	+ 200.00
Personen im Begleiteten Wohnen der SEB	Miettarif gemäss Tarifordnung für die städtischen Wohnintegrations-angebote

b. Für Personen in Zweckwohngemeinschaften

Haushaltsgrösse	Gesamtmiete für Haushalt pro Monat in Fr.
2-Personen-Haushalt	1000.00 (500.00/Person)
3-Personen-Haushalt	1500.00 (500.00/Person)
4-Personen-Haushalt	1840.00 (460.00/Person)
5-Personen-Haushalt	2175.00 (435.00/Person)
ab 6 Personen	410.00/Person

c. Für Personen in Zimmern

Ein Mietobjekt gilt als Zimmer, wenn es über keine Küche verfügt oder Bad/Dusche/WC und/oder Küche lediglich zur Mitbenützung zur Verfügung stehen. Bewohnerinnen und Bewohner, mit denen die Person Küche/Bad/Dusche/WC teilt, bilden mit dieser keine Wohngemeinschaft und verfügen für die von ihnen bewohnten Zimmer über einen eigenen Mietvertrag.

unabhängig von der Haushaltsgrösse	500.00 /Monat

Art. 23a[8] Bei Personen in institutioneller Unterbringung der AOZ wird ein Unterbringungstarif (UBT) finanziert. Institutionelle Unterbringung der AOZ

E. Richtlinienanwendung und finanzielle Kompetenzen

Art. 24 [1] Soweit keine anderen Regelungen zur Unterstützung nach AfV vorhanden sind, gelten die Richtlinien der Sozialbehörde für den Bereich der Sozialhilfe analog. Richtlinienanwendung

[8] Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

[2] Die analoge Anwendung der nachstehenden Richtlinien der Sozialbehörde für den Bereich der Sozialhilfe ist wie folgt vorzunehmen:

a. Richtlinie für die Bemessung der Wohnkosten im Unterstützungsbudget: Gemäss Art. 21 – 23 der vorliegenden Richtlinie;

b. Richtlinie für die Finanzierung von Ausbildungen sowie des Lebensunterhalts während der Ausbildung durch die Sozialhilfe: Analoge Anwendung der Richtlinie auf alle Personen nach Art. 3 der vorliegenden Richtlinien;

c. Richtlinie für den Umgang mit familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften: nur bezüglich Konkubinat werden Ziffern 1, 4 und 5 der Richtlinie auf alle Personen nach Art. 3 der vorliegenden Richtlinie analog angewandt. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen betreffend Entschädigung für die Haushaltsführung ist ausgeschlossen.

Finanzielle Kompetenzen

Art. 25 Die finanziellen Kompetenzen im Bereich der Asylfürsorge richten sich nach der Kompetenzordnung der AOZ.

F. Schlussbestimmungen

Ausführende Bestimmungen

Art. 26 Die Direktion AOZ erlässt in Ausführung dieser Richtlinie Handlungsanweisungen.

Inkrafttreten

Art. 27 [1] Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[2] Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist diese Richtlinie auf alle Unterstützungsfälle anzuwenden.